

KREISNACHRICHTEN COCHEMZELL

Amtsblatt der Kreisverwaltung für den Landkreis Cochem-Zell



Aktuelle Versorgungssituation:

Die anhaltende Trockenheit, ausbleibende Niederschläge und die erneute Hitzewelle führen weiterhin landesweit zu einer angespannten Situation bei der Trinkwasserversorgung.

Deshalb steht im Landkreis Cochem-Zell derzeit die Wasserrampel auf „Gelb“. Das bedeutet, es ist notwendig, den Trinkwasserverbrauch zu reduzieren.

Kann Regen den Trinkwasservorrat auffüllen?

Trinkwasser stammt überwiegend aus Grundwasser. Dieses entsteht **nicht unmittelbar** nach einem Regenschauer, sondern in einem natürlichen und oft **langandauernden** Prozess.

Wenn es regnet, wird zunächst ein Teil des Wassers von Pflanzen aufgenommen oder verdunstet wieder. Ein weiterer Teil fließt oberirdisch über Bäche und Flüsse ab. Nur der Anteil, der langsam durch die verschiedenen Bodenschichten versickert, erreicht schließlich das Grundwasser. Je nach Bodenbeschaffenheit und den geologischen Verhältnissen kann dieser Weg **Wochen, Monate oder sogar Jahre** dauern.

Besonders wichtig für die Neubildung von Grundwasser sind langanhaltende und gleichmäßige Niederschläge. Kurze, heftige Starkregen – wie sie in den Sommermonaten immer häufiger auftreten – helfen dagegen nur wenig. Der ausgetrocknete Boden kann die großen Wassermengen häufig nicht aufnehmen. Das Wasser fließt oberflächlich ab oder verdunstet aufgrund der hohen Temperaturen schnell wieder.

Hinzu kommt, dass während heißer und trockener Sommer die Pflanzen große Mengen Wasser aufnehmen und über ihre Blätter an die Atmosphäre abgeben. Dadurch gelangt nur ein geringer Teil der Niederschläge überhaupt bis in tiefere Bodenschichten.

Aus diesem Grund sind nicht einzelne Regentage entscheidend, sondern die Niederschläge über einen längeren Zeitraum – insbesondere in den Herbst- und Wintermonaten, wenn die Vegetation ruht und mehr Wasser im Boden versickern kann.

Wann können sich die Grundwasserspeicher wieder auffüllen?

Im Jahr 2025 war die Regenmenge in Rheinland-Pfalz nach den Daten des deutschen Wetterdienstes um rund 15% rückläufig. Hinzu kommen ein außergewöhnlich trockenes Frühjahr 2026 und der wärmste Juni in Rheinland-Pfalz seit Beginn der Wetteraufzeichnungen. Die anhaltende Hitze führte dazu, dass selbst dort, wo Niederschläge fielen, ein großer Teil des Wassers wieder verdunstete oder von der Vegetation aufgenommen wurde.

In der Folge werden die sowieso schon rückläufigen Grundwasserspeicher aus dem Herbst und Winter 2025/2026 stärker beansprucht. **Die Rechnung ist daher einfach: Wir müssen mit den vorhandenen Grundwasservorräten bis zum nächsten Winterhalbjahr hinkommen. Dies geht nur, wenn wir sorgsam damit umgehen und den Trinkwasserverbrauch reduzieren!**

Können die Kreiswerke nicht einfach mehr Wasser fördern?

Neben der Abhängigkeit von bestehenden Grundwasserspeichern sind Brunnen, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Pumpwerke und das Leitungsnetz technisch begrenzt. Die Kreiswerke verfügen bereits über eine gute Netzinfrastruktur

mit moderner Leittechnik. Aus hygienischen Gründen, insbesondere den strengen Vorgaben der Trinkwasserverordnung, können Trinkwasserleitungen auch nicht mit einem größeren Rohrdurchmesser dimensioniert werden. Darüber hinaus müssen Wasserentnahmen wasserrechtlich genehmigt sein und sind im Übrigen gemäß dem jeweils gültigen Wasserrecht in einer jährlich maximal zu entnehmenden Menge begrenzt.

Wofür sollte Trinkwasser prioritär verwendet werden?

Trinkwasser dient insbesondere zum Trinken, zur Nahrungsmittelzubereitung, zur Körperpflege, für Tiere, zur Lebensmittelherstellung und zum Waschen. **Diese Anwendungsbereiche sind daher nicht von etwaigen Einschränkungen (Wasserampel) betroffen.** Darüber hinaus gibt es viele Anwendungsbereiche, in denen alternativ Brauchwasser eingesetzt werden kann, das nicht die hohen hygienischen Anforderungen von Trinkwasser erfüllen muss. Hierzu zählen beispielsweise die Bewässerung von Blumen und Grünflächen oder die Terrassenreinigung. Auch in der Landwirtschaft und im Weinbau kann Brauchwasser grundsätzlich zur Bewässerung eingesetzt werden.



Bild: KI-generiert / Kreisverwaltung Cochem-Zell

Die Kreiswerke Cochem-Zell fördern daher die Nutzung von Brauchwasser (Sammlung von Niederschlagswasser) über ein Förderprogramm. Konkret können Verbraucher für die Beschaffung von Behältern / Zisternen bis 1.000 Liter Behältervolumen 100 € und über 1.000 Liter Behältervolumen 200 € Zuschuss erhalten, maximal in Höhe der tatsächlichen Kosten. Behälter unter 350 Litern werden nicht gefördert. Weitere Informationen und die Förderrichtlinie finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.cochem-zell.de in der Rubrik „Themen“ (Abfallwirtschaft & Wasserversorgung).

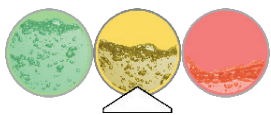
Gibt es eine langfristige Strategie zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung?

Um die Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern, haben die Kreiswerke im Jahr 2025 ein „Nachhaltiges und zukunftsfähiges Wassermanagementkonzept für den Landkreis Cochem-Zell“ erstellen lassen. Es beschreibt vollumfänglich die aktuelle Versorgungssituation, die Entwicklung der Grundwasservorkommen vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels und ein Maßnahmenpaket, um die Trinkwasserversorgung langfristig zu sichern.

Die Erschließung neuer Brunnen, wie aktuell am Ulmener Maar und Jungferweiher, die Erhöhung der Resilienz im Versorgungsnetz, beispielsweise durch Lückenschlüsse und verstärkte, interkommunale Kooperationen mit benachbarten Wasserversorgern, die verstärkte Brauchwassernutzung, ein Grundwassermonitoring, Dialog mit Großabnehmern und Landwirten oder eine verstärkte Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für den Umgang mit Trinkwasser sind wichtige Bausteine dieses Konzeptes.

Bei Rückfragen erreichen Sie die Kreiswerke (Wasserversorgung) unter der Telefonnummer 02671/61-900 oder per E-Mail an info.kww@cochem-zell.de.

Wasserampel für den Landkreis Cochem-Zell: Gelbe Ampelphase (Stand: 17.07.2026)



lich über dem Durchschnittsverbrauch.

Die eigenen Gewinnungsanlagen werden mit hoher Förderleistung betrieben. Der Fremdwasserbezug ist hoch, die maximal verfügbare Menge an Fremdwasser wird benötigt.

Die Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs ist notwendig:

- Gehen Sie absolut sparsam mit dem Trinkwasser um. Verwenden Sie Trinkwasser nur dort, wo es erforderlich ist.

- Schränken Sie die Gartenbewässerung deutlich, d. h. auf das Notwendigste, also auf maximal zwei Bewässerungsvorgänge pro Woche, ein. Nur mit der Gießkanne gießen.
- Verzichten Sie auf die Bewässerung von Rasenflächen.
- Verbrauchen Sie kein Trinkwasser zum Waschen von Fahrzeugen!
- Nutzen Sie kein Trinkwasser zur Außenreinigung von Gebäuden, Terrassen und Gehwegen!
- Unterlassen Sie die Befüllung oder Nachspeisung von Pools, Zisternen usw.!
- Falls Sie dringend größere Mengen Trinkwasser entnehmen müssen, z. B. bei Bautätigkeiten aus Standrohren, sind diese vorab unbedingt mit dem Wasserver-

sorger abzustimmen.

- Die Entnahme soll nicht in der Zeit von 17:00 bis 21:00 Uhr erfolgen.

Die häusliche Entnahme (Lebensmittelzubereitung, Körperpflege und WC-Nutzung) ist nicht davon betroffen.

Unsere Wasserampel informiert Sie über die aktuelle Versorgungssituation mit Trinkwasser. Den aktuellen Stand, die Bedeutung der Ampelphasen sowie die dazugehörigen Richtlinien finden Sie auf unserer Internetseite unter

www.cochem-zell.de/wasserampel.



WASSERMANGELLAGE

Gemeinsam Gewässer schützen!

© AL-Travelpicture von Getty Images via Canva.com

Wasserentnahmen aus Bächen, Flüssen und Gräben vermeiden!

Die anhaltende Hitze und Trockenheit führen dazu, dass viele Gewässer im Landkreis Cochem-Zell derzeit besorgniserregend wenig Wasser führen. Eine nachhaltige Entspannung ist kurzfristig nicht zu erwarten.

Die untere Wasserbehörde appelliert deshalb eindringlich an Bürgerinnen und Bürger, landwirtschaftliche Betriebe sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer, bis auf Weiteres auf nicht zwingend erforderliche Wasserentnahmen aus Bächen, Flüssen, Gräben und sonstigen oberirdischen Gewässern zu verzichten. Auch die Inhaberinnen und Inhaber von wasserrechtlichen Zulassungen werden dringend gebeten, ihre Entnahmen – soweit möglich – vorübergehend auszusetzen oder auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Dies betrifft insbesondere Entnahmen:

- zur Bewässerung von Gärten und Grünflächen
- zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen
- zur Befüllung von Behältern oder Teichen

Auch vermeintlich kleine Entnahmemengen können sich insbesondere bei kleineren Bächen erheblich auf die verbleibende Wasserführung auswirken. Niedrige Wasserstände und hohe Temperaturen belasten die Gewässerökologie besonders stark. Das Wasser erwärmt sich, der Sauerstoffgehalt kann sinken und die Lebens- und Rückzugsräume für Fische, Kleinstlebewesen und Wasserpflanzen werden kleiner.

Auch der Eigentümer- und Anliegergebrauch erlaubt keine uneingeschränkte Wasserentnahme. Eine erlaubnisfreie Entnahme ist nur zulässig, wenn dadurch insbesondere keine wesentliche Verminderung der Wasserführung und keine sonstige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind.

Ausdrücklich nicht betroffen ist die Nutzung von bereits gesammeltem Niederschlagswasser, beispielsweise aus Regentonnen oder Zisternen. Dieses Brauchwasser soll insbesondere zur Bewässerung von Gärten und Grünflächen vorrangig genutzt werden, da hierfür kein Trinkwasser und kein Wasser aus oberirdischen Gewässern entnommen werden muss.

Des Weiteren sind **notwendige Wasserentnahmen zur Gefahrenabwehr**, z. B. durch die Feuerwehr bei Brandeinsätzen, von diesem Appell ausgenommen.

Wichtig: Dieser Appell betrifft die direkte Entnahme aus oberirdischen Gewässern. Unabhängig davon gelten weiterhin die Hinweise der Kreiswerke Cochem-Zell zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser.

Bitte helfen Sie mit, unsere Gewässer und ihre Lebensräume zu schützen.



Mehr zu der Beitragsreihe „Wassermangellage: Gemeinsam Trinkwasser schützen!“

Jetzt auf Facebook
und Instagram!





Öffentliche Bekanntmachung

der 15. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel in Wittlich

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) Folgendes bekannt:

15. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel in Wittlich

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel vom 06.05.2026 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende 15. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel fest:

Die Verbandsordnung des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues für die Ortsgemeinden/Stadt: Brauneberg, Kesten, Bernkastel-Kues *), Lieser, Maring-Novian, Wintrich, Lösnich, Neumagen-Dhron, Piesport, Minheim
*) Teillieferung
2. Verbandsgemeindewerke Schweich AöR) für die Ortsgemeinde: Trittenheim
1) seit 01.01.2026 Rechtsnachfolger der Verbandsgemeinde Schweich
3. Verbandsgemeinde Speicher für die Ortsgemeinden: Herforst, Spandahlem
4. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach für die Ortsgemeinden/Ortsteile: Burg/Mosel, Enkirch, Bausendorf, Bengel, Diefenbach, Flussbach, Hont-heim mit Krinkhof, Wispelt, Bonsbeuren und Nike-Station, Kinheim, Kin-derbeuren, Kröv, Reil, Willwerscheid
5. Verbandsgemeinde Wittlich-Land für die Ortsgemeinden/Stadt: Altrich, Arenrath, Bergweiler, Binsfeld, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Dreis, Esch, Gladbach, Heckenmünster, Heidweiler, Hetzerath, Hup-perath, Klausen, Landscheid, Minderlittgen, Niersbach, Osann-Monzel, Platten, Plein, Rivenich, Salmthal, Sehlern, Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Großlittgen, Hasborn, Laufeld, Meerfeld, Musweiler, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid, Stadt Manderscheid, Karl
6. Landkreis Cochem-Zell für die Ortsgemeinden/Stadt: Alf, St. Aldegund*), Bullay, Neef, Pünderich, Zell*), Altlay*), Altstrimmig*), Blankenrath*), Forst*), Grenderich*), Haserich*), Hesweiler*), Liese-nich*), Mittelstrimmig*), Moritzheim*), Panzweiler*), Peterswald-Löffel-scheid*), Reidenhausen*), Schauraen*), Sosberg*), Tellig*), Walhausen*)
*) Teillieferung
7. Stadt Wittlich für die Stadtteile: Bombogen, Dorf, Lüttem, Neuerburg, Wengerohr mit Polizeischule, Witt-lich (Stadtkern*)
*) Teillieferung

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

- als Vertreter des Landkreises Cochem-Zell die Landrätin/der Landrat,
- als Vertreter der Verbandsgemeinden die Bürgermeisterin/der Bürger-meister

- als Vertreter der Stadt Wittlich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

- als Vertreter der Verbandsgemeindewerke Schweich AöR der Vorstand

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden nach den Bestim-mungen der Gemeindeordnung bzw. der Landkreisordnung vertreten. Die Vertretung kann im Einzelfall durch Vollmacht anderweitig geregelt werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben insgesamt 101 Stim-men, die sich wie folgt verteilen:

Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues	21 Stimmen
Verbandsgemeindewerke Schweich AöR	2 Stimmen
Verbandsgemeinde Speicher	3 Stimmen
Verbandsgemeinde Traben-Trarbach	13 Stimmen
Verbandsgemeinde Wittlich-Land	38 Stimmen
Landkreis Cochem-Zell	12 Stimmen
Stadt Wittlich	12 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgege-ben werden. Zur Ermittlung der Stimmenanteile der Verbandsgemeinden, der Stadt Wittlich und des Landkreises Cochem-Zell werden die gelei-steten Baukostenzuschüsse nach der Vorhaltung von Wasser entspre-chend der Wasserbedarfsermittlung -Qmax 2060- aus dem Jahre 2022 verteilt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen ver-treten sind.

§ 10 Aufwandsdeckung

(1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand für die Herstellung oder An-schaffung von Anlagen sowie für den Betrieb, Unterhaltung und Verwal-tung durch Entgelte gemäß nach Verbandsgründung abzuschließender Wasserlieferungsverträge mit den Verbandsmitgliedern und Dritten.

(2) Das Entgelt, das von jedem Verbandsmitglied zu zahlen ist, setzt sich zusammen aus:

1. einem Baukostenzuschuss und
2. einem Bezugspreis

(3) Der Baukostenzuschuss besteht aus einem Zuschuss für die von dem Verband zu erwerbenden, herzustellenden und anzuschaffenden Anla-gen.

(4) Für die Anlagen der Gewinnung, Aufbereitung und Transport ha-ben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Wasserbedarfsermittlung -Qmax 2060- aus dem Jahre 2022 zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten Baukostenzuschüs-se zu zahlen; und zwar wie folgt:

die Verbandsgemeinden	Qmax
Bernkastel-Kues	22,42 %
Speicher	2,84 %
Traben-Trarbach	12,71 %



Wittlich-Land	34,66 %
der Landkreis Cochem-Zell	12,27 %
die Stadt Wittlich	13,24 %
die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR	1,86 %

(5) Für die Anlagen der Speicherung und Druckerhöhung haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften auf der Grundlage der Wasserbedarfsermittlung -Qmax. 2060- aus dem Jahre 2022 zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten Baukostenzuschüsse zu zahlen; und zwar wie folgt:

die Verbandsgemeinden	Qmax.mod.
Bernkastel-Kues	17,04 %
Speicher	3,62 %
Traben-Trarbach	13,88 %
Wittlich-Land	44,18 %
der Landkreis Cochem-Zell	9,68 %
die Stadt Wittlich	9,23 %
die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR	2,37 %

(6) Für die Rückzahlung der Darlehensschulden haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften auf der Grundlage der jeweils gültigen Haushaltssatzung den Kapitaldienst zu zahlen; und zwar wie folgt:

die Verbandsgemeinden	
Bernkastel-Kues	21,04 %
Speicher	3,04 %
Traben-Trarbach	13,01 %
Wittlich-Land	37,09 %
der Landkreis Cochem-Zell	11,61 %
die Stadt Wittlich	12,22 %
die Verbandsgemeindewerke Schweich AöR	1,99 %

(7) Für die von dem Zweckverband herzustellenden und anzuschaffenden Anlagen sind von den Wasserversorgungsbetrieben der Gebietskörperschaften auf die Baukostenzuschüsse Abschlagszahlungen nach Baufortschritt und Anforderung durch den Zweckverband zu zahlen.

(8) Der Bezugspreis setzt sich auf der Grundlage des Kostendeckungsprinzips zusammen aus:

1. einem Grundpreis als Entgelt für die allgemeine Leistungsbereitschaft,
2. einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis als Entgelt für den tatsächlich angefallenen Verbrauch der Abnehmer.

(9) Grund- und Arbeitspreis werden jeweils jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt. Im Grundpreis werden alle zeitabhängigen und im Arbeitspreis alle verbrauchsabhängigen Kosten kalkuliert. Der auf den Abnehmer entfallende Teil des Grundpreises richtet sich nach den Vomhundertsätzen der Absätze 4 und 5, der auf ihn entfallende Teil des Arbeitspreises nach dem durch Ablesung festgestellten Verbrauch.

(10) Der Verband kann vierteljährlich auf den Grund- und Arbeitspreis sowie auf den Kapitaldienst Abschlagszahlungen erheben. Ihre Höhe richtet sich nach den Ansätzen in der jeweils gültigen Haushaltssatzung.

(11) Allen Entgelten ist die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(12) Bei Erneuerungen der Wasserversorgungsanlagen oder Teilen davon, die für die Belieferung der Abnehmer erforderlich sind, haben die Wasserversorgungsbetriebe der Gebietskörperschaften erneut einen Baukostenzuschuss für die zur Erneuerung erforderlichen Investitionskosten zu zahlen. Seine Höhe richtet sich nach § 10 Abs. (4) und (5).

(13) Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten aus der Wasserlieferung nach abzuschließenden Wasserlieferungsverträgen. Das Entgelt nach Abs. 2 ff., das der Finanzierung der Anlagen und der Deckung der zeitabhängigen Kosten dient, ist unabhängig von dem Abschluss von Wasserlieferungsverträgen und der Lieferung von Wasser zu zahlen.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az. 1103-0001#2026/0010-0382 Ref_21

Trier, den 23.06.2026

Im Auftrag:
gez.
Klaus Benz

NACHRUF

Der Landkreis Cochem-Zell trauert um

Frau Brigitte Meyer aus Kaisersesch,

die am 02. Juli 2026 verstorben ist.

Brigitte Meyer war seit dem 01. Januar 1993 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand am 31. Januar 2009 als Angestellte in der Abteilung Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung im Referat Landwirtschaft, Weinbau und Agrarförderung tätig.

Wir haben mit Frau Meyer eine engagierte und geschätzte ehemalige Mitarbeiterin verloren, die ihre Aufgaben stets gewissenhaft und mit viel Einsatz erfüllt hat. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Ihren trauernden Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

Cochem, im Juli 2026
Für den Landkreis Cochem-Zell

Anke Beilstein
Landrätin

Stefan Fresinger
Personalratsvorsitzender



GERADE DESHALB.
COCHEMZELL

WIR SUCHEN SIE!

Mitarbeiter

(m/w/d) IM BEREICH DER KFZ-ZULASSUNG

Sorgen Sie dafür, dass Mobilität möglich wird, und verstärken Sie unser Team in der Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Cochem-Zell. In dieser abwechslungsreichen Tätigkeit bearbeiten Sie Zulassungs- und Außerbetriebsetzungen von Fahrzeugen, vergeben amtliche Kennzeichen und übernehmen weitere vielfältige Aufgaben rund um das Zulassungswesen. Mit Ihrem Einsatz tragen Sie zu einer bürgernahen, effizienten und verlässlichen Verwaltung bei.



Sozialleistungen des
öffentlichen Dienstes

Teilzeitbeschäftigung
(19,5 Stunden/Woche)

Vergütung nach
EG 6 TVöD



Jetzt bis zum 27.07.2026 bewerben!



Franziska Bell | 02671/61-752



www.cochem-zell.de/stellenausschreibungen



personalverwaltung@cochem-zell.de

GERADE DESHALB.
COCHEMZELL

WIR SUCHEN SIE!

Sachbearbeiter

(m/w/d) IM BEREICH DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

Gestalten Sie das Zusammenleben in unserem Landkreis aktiv mit und verstärken Sie unser Team in der Ausländerbehörde des Landkreises Cochem-Zell. In dieser verantwortungsvollen und abwechslungsreichen Tätigkeit bearbeiten Sie aufenthaltsrechtliche Anliegen und stehen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behörden als kompetente Fachkraft zur Seite. Mit Ihrem Engagement leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu einer serviceorientierten, rechtskonformen und bürgernahen Verwaltung.



unbefristete
Beschäftigung

Vollzeitbeschäftigung
(39 bzw. 40 Wochen-
arbeitsstunden)

Vergütung bzw. Besol-
dung nach EG 8 TVöD
bzw. A 8 LBesG



Jetzt bis zum 10.08.2026 bewerben!



Franziska Bell | 02671/61-752



www.cochem-zell.de/stellenausschreibungen



personalverwaltung@cochem-zell.de



AUSBILDUNG & STUDIUM 2027

BEI DER KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



DUALES STUDIUM - VERWALTUNG (M/W/D)
3. EINSTIEGSAMT



01.07.2027



(Fach-) Hochschulreife



AUSBILDUNG ZUM FACHINFORMATIKER FÜR SYSTEMINTEGRATION (M/W/D)



01.08.2027



Sekundarabschluss I



AUSBILDUNG ZUM VERWALTUNGSWIRT (M/W/D) - 2. EINSTIEGSAMT



01.07.2027



Sekundarabschluss I



AUSBILDUNG ZUM UMWELTECHNOLOGEN FÜR WASSERVERSORGUNG (M/W/D)



01.08.2027



Berufsunreife



**BEWERBUNG
AUF INTERAMT
BIS 17.08.2026**

KONTAKT:



Kathrin Müller



02671/61-266



ausbildung@cochem-zell.de



www.cochem-zell.de/karriere



Endertplatz 2, 56812 Cochem



Heizungsförderung ändert sich: Familien profitieren, Zuschüsse werden angepasst



Bild: HarmvdB über pixabay

Ab dem 21. Juli 2026 gelten **neue Förderbedingungen** – Übergangsweise Förderstopp bis einschließlich 20. Juli 2026.

Wer den Austausch seiner Heizungsanlage plant, sollte die kommenden Wochen genau im Blick behalten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 8. Juli 2026 umfangreiche Änderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) beschlossen. Bereits ab dem 21. Juli treten die neuen Förderbedingungen in Kraft. Bis einschließlich 20. Juli können aufgrund der technischen Umstellung keine neuen Förderanträge gestellt werden. Mit der Reform verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Förderung stärker auf Haushalte mit geringerem Einkommen und Familien auszurichten. Gleichzeitig werden einige bisherige Förderbestandteile gestrichen und die maximal förderfähigen Investitionskosten schrittweise reduziert.

Grundförderung bleibt bestehen

Die Grundförderung für den Heizungstausch beträgt weiterhin 30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten.

Für Wohngebäude gelten künftig folgende Höchstbeträge:

- 28.000 Euro für die erste Wohneinheit
- 15.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- 8.000 Euro für jede weitere Wohneinheit

Ab dem 1. Februar 2027 wird der Höchstbetrag für die erste Wohneinheit erstmals abgesenkt und anschließend jeweils zum 1. Februar und 1. August eines Jahres um weitere 750 Euro reduziert.

Nicht mehr Bestandteil der Förderung sind künftig der bisherige Effizienzbonus sowie der Emissionsminderungszuschlag.

Familien und Haushalte mit geringerem Einkommen erhalten höhere Zuschüsse

Deutlich verbessert wird dagegen der Einkommensbonus für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer.

- 40 Prozent bei einem Haushaltsjahreseinkommen bis 30.000 Euro
- 30 Prozent bis 40.000 Euro
- 10 Prozent bis 50.000 Euro

Für Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind erhöhen sich diese Einkommensgrenzen einmalig um 10.000 Euro. Dadurch können beispielsweise Familien mit einem Jahreseinkommen von bis zu 40.000 Euro weiterhin den maximalen Einkommensbonus von 40 Prozent erhalten.

Der Klimageschwindigkeitsbonus bleibt ebenfalls erhalten. Er beträgt nun 16 Prozent, wird jedoch ab dem 1. Februar 2027 halbjährlich um vier Prozentpunkte reduziert.

Die maximale Gesamtförderung aus Grundförderung und Bonusförderungen bleibt grundsätzlich auf 70 Prozent der förderfähigen Kosten begrenzt. Für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 40.000 Euro erhöht sich diese Grenze künftig auf bis zu 80 Prozent.

Wertschöpfungsbonus soll europäische Produktion stärken

Für das erste Quartal 2027 plant die Bundesregierung zusätzlich einen sogenannten Wertschöpfungsbonus. Damit soll insbesondere der Einsatz von Wärmepumpen gefördert werden, die ihren Ursprung in der Europäischen Union oder den assoziierten Märkten haben.

Während diese Anlagen künftig einen zusätzlichen Bonus von 15 Prozent erhalten sollen, sinkt die Grundförderung für Wärmepumpen aus Nicht-EU-Staaten auf 15 Prozent. Die genaue Ausgestaltung dieses neuen Förderbestandteils soll zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden.

Beratung wird wichtiger

Mit den neuen Regelungen wird die Heizungsförderung insgesamt komplexer. Welche Förderung tatsächlich in Anspruch

genommen werden kann, hängt künftig noch stärker von den persönlichen Einkommensverhältnissen, der familiären Situation und der gewählten Heiztechnik ab. Wer in den kommenden Monaten einen Heizungstausch plant, sollte sich daher frühzeitig über die neuen Förderbedingungen informieren und den Förderantrag sorgfältig vorbereiten. Die endgültige Förderrichtlinie wird in den kommenden Tagen erwartet. Erst mit ihrer Veröffentlichung stehen sämtliche Details der Neuregelung fest.

Die Heizungskampagne „Clever heizen Cochem-Zell“ der Kreiswerke

Viele Eigentümer schauen bei der Heizungsförderung zunächst nur auf die Förderhöhe. Entscheidend ist aber, welche Zuschüsse im individuellen Fall tatsächlich möglich sind. Gerade Familien können künftig deutlich stärker profitieren als bisher. Umgekehrt werden manche Förderungen schrittweise reduziert. Deshalb lohnt sich eine frühzeitige Beratung heute mehr denn je.

Wer einen Heizungstausch plant oder Fragen zu den neuen Förderbedingungen hat, kann das kostenlose Beratungsangebot der Kreisverwaltung Cochem-Zell und des Energieberaters der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz im Rahmen der laufenden Heizungskampagne nutzen. Die Beratung ist unabhängig und richtet sich an alle interessierten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises.

Ein besonderes Highlight der Kampagne ist der **Wettbewerb**, bei dem alle mitmachen können, die ihre **fossile Heizung auf erneuerbare Energien umstellen** – ob Wärmepumpe, Pelletheizung oder andere nachhaltige Systeme.

Wer **bis zum 31.10.2026** umgerüstet hat und sich bewirbt, hat die Chance, **einen von zehn Geldpreisen à 1.000 Euro** zu gewinnen!

Alle weiteren Informationen und wichtigen Formulare finden Sie online unter: **www.clever-heizen-cochem-zell.de**.

Persönliche Auskunft erhalten Sie telefonisch unter der 02671/61-693 oder per E-Mail an unserklima@cochem-zell.de.



Gebrauchsgüter- und Bodenbörse

Die Gebrauchsgüter- und Bodenbörse ist ein kostenloser Service der Kreisverwaltung Cochem-Zell zur Vermittlung von weiter verwendbaren Materialien (z. B.: Möbel, etc.) und von unbelasteten Böden. Nicht vermittelt werden Reifen, Tiere, Autoteile, Anhänger, Bücher, Kleidung, Eintrittskarten, Schmuck, Immobilien, etc. Anmeldung bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Bürgerdienste, **Tel.: 02671/61-666**, Fax: **02671/61-999** oder online unter **www.cochem-zell-online.de**. **Achtung:** Anzeigenschluss montags; 1 Woche vor Veröffentlichung. Ihr Text wird automatisch 2 x in den Kreisnachrichten und im Internet veröffentlicht. Bei erfolgreicher Vermittlung muss aus organisatorischen Gründen eine Rückmeldung (Tel.: 02671/61-666) bei der Kreisverwaltung erfolgen! Für die vermittelten Gegenstände übernehmen wir keine Gewährleistung.

Biete: Gebrauchsgüter

A 476: 4 x Gartenstuhl, metall, pulverbeschichtet, stapelbar, ggf. mit Sitzkissen, Stuhlbreite 56 cm, Sitzbreite 42 cm, Lehnenhöhe 72 cm, 2 x Festzeltgarnitur mit Tischdecke und Sitzkissen, L 2,20 m und B 50 cm, Klotten, 01511/5985731

A 477: Deckenventilator mit Beleuchtung und Fernbedienung, silber, Durchmesser ca. 1,30 m, Vibrationsboard, Speiseservice für 12 Personen, Valwig, 0179/9314454

A 478: Waschmaschine, Zell, 06542/9329861

A 479: Eichenholzfass, 1000 L, Eichenfass-Dauben, Klappstuhl, Flaschenregal, Metall, H 1,80 x B 0,80 x T 0,36 m, Briedel, 06542/41262

A 480: ca. 14 Glasscheiben, 2,90 x 0,90 m, Rasengittersteine, 40 x 60 cm, ca. 20 qm, Faid, 02671/7824

A 481: Rasenmäher, Benzin-Antrieb, Matratzentopper, 0,80 x 0,05 x 2 m, Gästebettmatratze, 0,70 x 1,80 m, Teleskopleiter für Wohnwagen, -mobil oder Garten, Ellenz-Poltersdorf, 0170/2915797

A 482: Esstisch, Eiche hell, L 1,80 x T 0,90 x H 0,95, 6 x Stuhl, Wohnzimmerschrank, Eiche hell, H 1,60 x B 0,95 x T 0,40 m, 2-türig mit Glas, Fernsehschrank, L 1,25 x H 0,55 x T 0,55 m, Schrank, H 1,90 x B 1,10 x T 0,40 mit Glastür, Gevenich, 02678/910404

A 483: Sideboard, L 1,50 x H 1,40 x T 0,45 m, Wohnzimmertisch, Eiche hell, L 1,15 x B 0,75 x H 0,45 m, 3-Sitzer/2-Sitzer mit Sessel, beige, Leder, Schlafzimmer, weiß, Glanz, Eiche: 2 x Kommode, Doppelbett, 2 x Nachtkonsole, Kleiderschrank, 5-türig, Gevenich, 02678/910404

A 484: Fassdauben, Eiche, 3 x Stehlampe, Ventilator, groß und klein, Wohnzimmertisch, oval, ausziehbar, Gläser, Valwig, 02671/4722

A 485: Bettgestell, Erle, 200 x 200 cm, mit verstellbarem Lattenrost, Ernst, 02671/3842

A 486: Handkorkmaschine, Hängesackwaage mit Gewicht, Schranknämaschine, Bruttig, 02671/1467

A 487: Heimatjahrbücher Cochem-Zell 1985 bis 2003, Heimatjahrbücher, Altkreis Zell Mosel, 1959, 1966, 1968 und 1969, Zell, 0176/50566846

A 488: Eck Aquarium mit gerundeter Frontscheibe, Schenkellänge 71 cm, Höhe 68 cm, ca. 180 l Inhalt, mit Beleuchtung und Pumpe, Kaisersesch, 0151/50384656

A 489: Sofa, 2 x Sessel, Esstisch mit 4 Stühlen, 2 x Bett, diverse Haushaltsgegenstände, Panzweiler, 0160/7273110

A 490: Kinderfahrradanhänger 2 Sitzler, Bremm, 02675/1249

A 491: Terrassentisch, L 1,50 x B 0,90 x H 0,70 m mit Metallrahmen und Holzoberfläche, Kaisersesch, 02653/910178

Öffnungszeiten bei den Grüngutsammelplätzen Entsorgung von Grünabfällen

Für die Entsorgung von Grünabfällen aus privaten Haushalten stehen im Landkreis Cochem-Zell Grüngutsammelplätze zur Verfügung.

Die Anlieferung ist von **Montag bis Samstag von 09:00 bis 18:00 Uhr** möglich. An Sonn- und Feiertagen darf keine Anlieferung stattfinden. Bitte halten Sie sich an die Öffnungszeiten und nehmen Sie Rücksicht auf die Platzbetreiber und Anwohner. Grünabfälle aus privaten Haushalten

(Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub, Blumen, Rasenschnitt, Balkonpflanzen) werden in haushaltsüblichen Mengen (bis 10 cbm) an den Grüngutsammelplätzen kostenlos angenommen.

Bitte beachten Sie:

- Äste und Zweige dürfen nicht dicker als 15 cm und nicht länger als 150 cm sein.
- Geben Sie Grünabfälle bitte ohne Verpackungen, ohne Steckschwämme, Blumentöpfe, Plastikbänder und Draht ab.

- Wurzelstöcke und größere Wurzelteile gehören nicht auf den Grüngutsammelplatz.

Eine Karte mit den Grüngutsammelplätzen finden Sie auf unserer Homepage unter www.cochem-zell.de/grünabfall oder Sie scannen den nebenstehenden QR-Code.



**SPRACHEN**

40613K Englisch für Anfänger - Niveau A1	Leitung: Victoria Müllenmeister Beginn: Mo., 10.08.2026 Uhrzeit: 18:00 - 19:30 Uhr	Dauer: 8 x 2 Ustd. Ort: Realschule plus und FOS, Kaisersesch Gebühr: 70 EUR
40420C Deutsch für leicht Fortgeschrittene - Niveau A2/1	Leitung: Riad Haj Ibrahim Beginn: Di., 11.08.2026 Uhrzeit: 18:00 - 19:30 Uhr	Dauer: 10 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 71 EUR
40811C Französisch für Fortgeschrittene	Leitung: Saousan Sayeg Beginn: Di., 11.08.2026 Uhrzeit: 17:00 - 18:30 Uhr	Dauer: 6 x 2 Ustd. Ort: BBS Cochem Gebühr: 75 EUR
40416C Deutsch für Fortgeschrittene - Niveau B2	Leitung: Kurt Schenk Beginn: Mi., 12.08.2026 Uhrzeit: 18:00 - 19:30 Uhr	Dauer: 10 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 114 EUR (Einstieg in den Kurs jederzeit möglich)
40611C Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen - Niveau A1	Leitung: Victoria Müllenmeister Beginn: Mi., 12.08.2026 Uhrzeit: 09:00 - 10:30 Uhr	Dauer: 5 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 61 EUR (Gebühr bei 6 Teilnehmer:innen)
40612C Englisch für Fortgeschrittene - Niveau A2	Leitung: Victoria Müllenmeister Beginn: Do., 13.08.2026 Uhrzeit: 18:30 - 20:00 Uhr	Dauer: 10 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 88 EUR (Gebühr bei 7 Teilnehmer:innen)
40614C Englisch für Fortgeschrittene - Niveau A2	Leitung: Luana Mariel Ruiz Beginn: Mo., 17.08.2026 Uhrzeit: 08:15 - 09:45 Uhr	Dauer: 7 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 81 EUR
42204C Spanisch für Fortgeschrittene - Niveau A1	Leitung: Luana Mariel Ruiz Beginn: Mo., 17.08.2026 Uhrzeit: 10:00 - 11:30 Uhr	Dauer: 7 x 2 Ustd. Ort: KVHS Cochem Gebühr: 95 EUR
40807U Französisch für Fortgeschrittene - Niveau B1	Leitung: Maria-Anne Ziegenbein Beginn: Do., 20.08.2026 Uhrzeit: 18:00 - 19:30 Uhr	Dauer: 6 x 2 Ustd. Ort: Realschule plus Ulmen Gebühr: 48 EUR
42207Z Spanisch für Anfänger - Niveau A1	Leitung: Kurt Hermanns Beginn: Mi., 21.10.2026 Uhrzeit: 19:00 - 20:30 Uhr	Dauer: 9 x 2 Ustd. Ort: IGS Zell Gebühr: 77 EUR

**KULTUR & GESTALTEN**

20905C Häkel-Herbstzauber: Deko-Kürbisse	Leitung: Annika Hoffmann Termin: Di., 08.09.2026 Uhrzeit: 18:30 Uhr Dauer: 2 x 2 Ustd. Ort: BBS Cochem Gebühr: 21 EUR	Du möchtest dein Zuhause herbstlich dekorieren und liebst DIY-Projekte? Dann häkeln wir gemeinsam stylische Deko-Kürbisse, die garantiert ein Hingucker in deiner Herbstdeko werden und sich als Mitbringsel eignen. Gleichzeitig startest du den ersten Schritt in die Amigurumi-Welt. Die Materialliste findest du online. Schnapp dir deine Nadel und sei dabei!
20805C Töpfern	Leitung: Ute Schöne Beginn: Mo., 10.08.2026 Uhrzeit: 18:30 - 20:45 Uhr Dauer: 10 x 3 Ustd. Ort: BBS Cochem Gebühr: 159 EUR	Du möchtest schon immer mal gerne mit Ton arbeiten? Wunderbar – dieser Werkstoff entspannt und macht glücklich! Zu Beginn steht ein Klumpen Ton – mit Unterstützung der Kursleiterin erlernst du drei grundlegende Techniken: Pinschen, Wulsten und Plattentechnik. Mit diesen bekommst du ein erstes Gefühl, wie sich der Ton in seinen unterschiedlichen Zuständen verhält. Dieser Kurs richtet sich ausschließlich an Neu-Töpfer:innen, die noch nie mit Ton gearbeitet haben. Details online.

RUND UM DIE UHR ONLINE ANMELDEN UNTER: WWW.KVHS-COCHEM-ZELL.DE

KVHS-Geschäftsstelle
(Eingang Berufsbildende Schule)
Ravenéstraße 17
56812 Cochem



Telefon: 02671/61 -
KVHS -462
Integrationskurse -465
E-Mail: kvhs@cochem-zell.de



ARBEIT, BERUF & EDV

50401C
**Einführung in die
E-Rechnung ab 01.01.2028**

Leitung: Brigitte Pappe
Termin: Di., 18.08.2026
Uhrzeit: 18:00 - 21:00 Uhr
Ort: KVHS Cochem
Gebühr: 48 EUR

Ab 2028 wird die E-Rechnung für viele Unternehmen und Organisationen Pflicht. Hier erhalten Sie eine kompakte und praxisorientierte Einführung in das Format. Definition, Ausstellungsverpflichtungen, wesentliche rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Überblick über Softwarelösungen und Programme zur Erstellung, Verarbeitung und Übermittlung von E-Rechnungen werden in dem Kurs behandelt.



GESUNDHEIT & SPORT

30131C
**Power Flow
Komm in deine Kraft**

Leitung: Sandra Peifer
Beginn: Mo., 31.08.2026
Uhrzeit: 18:00-19:00 Uhr
Dauer: 10 x 1 ZStd.
Ort: Astrid-Lindgren-Schule Dohr
Gebühr: 105 EUR

Power Flow ist ein dynamischer Yoga-Kurs. Komm ins Fließen. Komm in deine Kraft. Power Flow Yoga -dynamisch - kraftvoll - fokussiert. Bewegung und Atmung im Einklang. Und am Ende echte Entspannung. Bring bitte eine rutschfeste Matte, ein Handtuch und ausreichend Wasser mit. Gerne auch eine Decke für die Endentspannung.

30130C
**Yin Yoga Kurs
Achtsam in die Tiefe**

Leitung: Sandra Peifer
Beginn: Mo., 31.08.2026
Uhrzeit: 19:00-20:00 Uhr
Dauer: 10 x 1 ZStd.
Ort: Astrid-Lindgren-Schule Dohr
Gebühr: 105 EUR

Du musst nicht immer funktionieren. Du darfst auch einfach mal sein. Yin Yoga Kurs 10 x 60 Minuten - tiefe Dehnung - achtsame Ausrichtung - Meditation & innere Ruhe. Komm raus aus dem Kopf und zurück in deinen Körper. Trage bequeme Kleidung und bring eine rutschfeste Matte, eine Decke und ein dickes Kissen (gerne auch Bolster und/oder Block) mit. Denk an ausreichend Wasser.

30114C
**Fantasiereisen –
Stressbewältigung,
Entspannung,
Gesundheitsvorsorge**

Leitung: Katrin Walter
Beginn: Mi., 16.09.2026
Uhrzeit: 19:30 - 20:30 Uhr
Dauer: 6 x 1 ZStd.
Ort: Praxis Walter in Dohr
Gebühr: 51 EUR

Wie verlockend wäre es, jetzt gleich und nicht erst irgendwann im entfernten Urlaub zu entspannen, abzuschalten und neue Kraft zu schöpfen? Stress abbauen, tief durchatmen und die Gesundheit stärken. Mit Fantasiereisen gelingt das ganz einfach und ohne Reisevorbereitung. Erlebe tiefe Regeneration für Körper und Geist. Bitte gemütliche Kleidung und eine Kuscheldecke mitbringen.

30109Z
Yoga - All Level Klasse

Leitung: Maryna Schuch
Beginn: Mi., 12.08.2026
Uhrzeit: 17:00 - 18:30 Uhr
Dauer: 7 x 2 UStd.
Ort: Grundschule Zell
Gebühr: 77 EUR

„Der Körper profitiert von der Bewegung, der Geist profitiert von der Stille“. In dieser Klasse wirst du lernen den Körper zu mobilisieren und mit Hilfe der Yogaübungen eigene Lebendigkeit und Kraft erfahren, abgestimmt auf deine Bedürfnisse und Fähigkeiten. Für diesen Unterricht sind eine rutschfeste Matte, bequeme Kleidung und eine Decke nötig.

30110Z
Yoga - All Level Klasse

Beginn: Mi., 12.08.2026
Uhrzeit: 18:45 - 20:15 Uhr

30229Z
Pilates

Leitung: Julia Both
Beginn: Do., 27.08.2026
Uhrzeit: 20:05 - 21:05 Uhr
Dauer: 6 x 1 ZStd.
Ort: Turnhalle IGS Zell
Gebühr: 46 EUR

Entdecke die Vorteile von Pilates – ein effektives Training für mehr Flexibilität, Kraft und eine verbesserte Körperhaltung. Egal, ob du Rückenbeschwerden lindern, deine Muskulatur kräftigen oder einfach deine Fitness steigern möchtest, Pilates ist für jedes Fitnesslevel geeignet. Lass dich von fließenden, kontrollierten Bewegungen begeistern und fühle dich vitaler und ausgeglichener – perfekt für Körper und Geist! Bitte bringe ein großes Handtuch (50x100cm) mit.

30127L
Sanftes Hatha-Yoga

Leitung: Monika Lauxen
Beginn: Do., 13.08.2026
Uhrzeit: 18:45 - 20:00 Uhr
Dauer: 8 x 1,25 ZStd.
Ort: Yogaraum in Lieg
Gebühr: 109 EUR

Du möchtest dich und deinen Körper wieder mehr spüren, in Bewegung kommen und gleichzeitig Stress abbauen? Dann tauche ein in Hatha Yoga. Lerne mit sanften Übungen deine Muskelkraft und Beweglichkeit zu erhalten und zu steigern. Atem- und Entspannungsübungen gleichen aus und beruhigen. Bitte bequeme Kleidung mitbringen, keine Yogaausstattung nötig, da alles vorhanden ist.

HIGHLIGHT


© Yvonne Matuchno

Autorenlesung mit Yvonne Matuchno „Dunkle Schwingen, goldenes Herz“

Termin: Fr., 25.09.2026
Beginn: 18:00 Uhr / Einlass ab 17:00 Uhr
Gebühr: 19 EUR inkl. Begrüßungscocktail und Snack
Ort: Cochemer Kaffeerösterei, Pinnerstr. 8 in Cochem



© Yvonne Matuchno

GESAMTES KURSANGEBOT UND ANMELDUNG UNTER: [WWW.KVHS-COCHEM-ZELL.DE](http://www.kvhs-cochem-zell.de)